

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für das
Studienfach Italienisch
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 45 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. November 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-111)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Italienisch mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 17. November 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-200), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-107), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„²Ziel des Studiums ist es, durch die vertiefte Einübung von Verfahren der Textproduktion und -reflexion sowie der linguistischen Sprachbetrachtung, durch die Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart der italienischen Sprache und der durch diese Sprache geprägten Kulturen und Literaturen sowie durch Vermittlung der theoretischen Grundlagen und tragenden Arbeitsweisen der Sprach- und Literaturwissenschaft auf einen beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder eine höher qualifizierte berufliche Tätigkeit in der nationalen oder internationalen Arbeitswelt mit sprach-, kommunikations-, literatur- und kulturbezogenem Schwerpunkt vorzubereiten.“

b) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden / die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

ii) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber / der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

e) In Abs. 4 Satz 4 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

- f) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 werden die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - i) In Satz 1 werden die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.
 - ii) In Satz 2 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - i) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber bzw. Bewerberinnen, die“ durch die Worte „Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder“ ersetzt.
 - ii) Es wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„³Für das Master-Studium Italienisch sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

3. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) wird wie folgt geändert:

a) Der „Pflichtbereich (15 ECTS-Punkte)“ erhält die folgende Fassung:

Pflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-Sp1	2026-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 1 (Italienisch) Level Four Module Language Practice 1 (Italian)	Ü (2) + Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Italienisch und Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2/C1 GER ¹
04-ItIM-Sp2	2026-SS	Intensivierungsmodul Sprachpraxis 2 (Italienisch) Level Four Module Language Practice 2 (Italian)	Ü (2) + Ü (2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Italienisch		2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹ 6) Es muss 1 Ü in schriftlicher und 1 Ü in mündlicher Sprachpraxis besucht werden
04-ItIM-P	2020-WS	Intensivierungsmodul Berufsorientierung (Italienisch) Level Four Module Employability (Italian)	P (2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 5 S.)			

b) Im „Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)“ erhält der Bereich „Fachwissenschaft 3 (10 ECTS-Punkte)“ die folgende Fassung:

Fachwissenschaft 3 (10 ECTS-Punkte)											
04-ItIM-LW5	2026-SS	Intensivierungsmodul Literaturwissenschaft 5 (Italienisch) Level Four Module Literature Studies 5 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Italienisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹
04-ItIM-SW5	2026-SS	Intensivierungsmodul Sprachwissenschaft 5 (Italienisch) Level Four Module Linguistics 5 (Italian)	S (2)	10	1		NUM	mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Italienisch und/oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch oder Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: C1 GER ¹

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Italienisch mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) zum Sommersemester 2026 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli